

## Sitzungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Datum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	19.01.2023	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	26.01.2023	

### Betreff:

Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

### Anlage(n):

Stellenausschreibung

### Beschlussvorschlag:

1. Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/-in wird als Wahltag Sonntag, der 25. Juni 2023, festgesetzt.
2. Eine eventuell erforderliche Neuwahl findet am Sonntag, den 9. Juli 2023 statt.
3. Die Stelle wird am 14. April 2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in der Kornwestheimer Zeitung mit dem in Anlage 2 beigefügtem Ausschreibungstext ausgeschrieben.
4. In der Stellenanzeige wird der Hinweis aufgenommen, dass die Amtsinhaberin nicht wieder kandidiert.
5. Die Einreichungsfrist für Bewerbungen endet am 30. Mai 2023, 18.00 Uhr, die Bewerbungsfrist für eine eventuelle Neuwahl endet am 28. Juni 2023, 18:00 Uhr.
6. Die öffentliche Bewerbervorstellung (§ 47 Abs. 2 Gemeindeordnung) findet am 13. Juni 2023, 19:00 Uhr, im Festsaal Das K statt.
7. Der Gemeindevwahlausschuss wird mit fünf Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen entsprechend dem Vorschlag der Fraktionen gewählt. Fachbereichsleiter Michael Siegel wird vorsorglich zum Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle: 040100

Kostenträger: Sachkonto: 12.10.

Bezeichnung: Wahlen und Statistik

Haushaltsjahr: 2023

Betrag: 63.000

Deckungsvorschlag: Entfällt

## Sachdarstellung und Begründung:

### Terminfestlegung OB-Wahl

Die Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Keck endet mit Ablauf des 8. August 2023. Die Stelle ist somit ab dem 09. August 2023 frei. Bei der Festlegung des Wahltermins und eines eventuell notwendig werdenden Neuwahltermins für die Oberbürgermeisterwahl sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) für Baden-Württemberg zu beachten.

Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, also zwischen dem **09.05.2023** und dem **08.07.2023**.

Der Wahltag selbst muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Wahlen durchgeführt werden.

Entfällt beim ersten Wahlgang auf keinen Bewerber / keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt (§ 45 Abs. 2 GemO).

Folgende Terminkonstellationen sind denkbar:

1. Wahlgang	2. Wahlgang		
	2. Sonntag	3. Sonntag	4. Sonntag
14.05.	28.05. [Pfingstsonntag]	04.06.	11.06.
21.05.	04.06.	11.06.	18.06.
28.05. Pfingstsonntag	---	---	----
04.06.	18.06.	25.06.	02.07.
11.06.	25.06.	02.07.	09.07.
18.06.	02.07.	09.07.	16.07.
25.06.	09.07.	16.07.	23.07.
02.07.	16.07.	23.07.	30.07.

Die unterstrichenen Termine fallen in die von Di. 30.05. bis Fr. 09.06.2023 andauernden **Pfingstferien, Sommerferienbeginn (30.07.)**

Zur Information: am Do., den 18.05. ist Christi Himmelfahrt, am Do., den 08.06. ist Fronleichnam.

**Kornwestheimer Tage (50 Jahre) 2023:**

**17.06./18.06.2023**

Unter Berücksichtigung der Ferientermine 2023 schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ältestenrat vor, die Oberbürgermeisterwahl auf Sonntag, den 25. Juni 2023 festzusetzen. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 09. Juli 2023 statt.

### **Stellenausschreibung und Bewerbungsfrist**

Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist durch Einrücken im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sichergestellt.

Die Stelle ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§47 Abs. 2 GemO). Spätester Termin bei einer Wahl am 25. Juni 2023 wäre der 24. April 2023.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 14.04.2023 auszuschreiben. Die Veröffentlichung der Ausschreibung in der Kornwestheimer Zeitung sollte am selben Tag erfolgen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, also am 15.04.2023.

In der Stellenausschreibung ist auf das Ende der Bewerbungsfrist hinzuweisen. Das Ende der Einreichungsfrist von Bewerbungen ist vom Gemeinderat festzusetzen, und zwar frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 16. Tag vor der Wahl (§ 10 Abs. 1 Satz 3 KomWG).

Der 27. Tag vor der Wahl wäre der Pfingstmontag (29. Mai 2023). Da dieser Tag ein Feiertag ist verschiebt sich das Ende zur Einreichung von Bewerbungen auf Dienstag, 30. Mai 2023, 18:00 Uhr.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am ersten Werktag nach der Wahl, also am 26. Juni 2023. Das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl (in dieser Zeit können auch die zur ersten Wahl eingereichten Bewerbungen zurückgezogen werden) darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Angesichts der Termindichte sollte das Ende der Einreichungsfrist auf Mittwoch, 28. Juni 2023, 18:00 Uhr, festgelegt werden.

Ende der Einreichungsfrist erste **Wahl:** 30. Mai 2023, 18.00 Uhr

Ende der Einreichungsfrist **Neuwahl:** 28. Juni 2023, 18.00 Uhr

Ein Entwurf der Stellenausschreibung ist in der Anlage beigefügt.

## **Durchführung einer öffentlichen Bewerber/-innen-Vorstellung**

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern und Bewerberinnen, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.

Es wird vorgeschlagen, diese Bewerber/-innenvorstellung im Das K durchzuführen.

Aufgrund der zeitlichen Nähe des Wahltermins zu den Pfingstferien und den sonstigen Sitzungsterminen ist der zeitliche Spielraum für die Bewerber/-innenvorstellungen jedoch eingeschränkt.

Es wird daher vorgeschlagen, die öffentliche Bewerber/-innenvorstellung am 13. Juni 2023 um 19:00 Uhr im Festsaal Das K durchzuführen.

Die Verwaltung schlägt für die öffentliche Bewerber/-innenvorstellung folgenden Verfahrensablauf vor:

1. Die Reihenfolge der Redner/-innen wird 15 Minuten vor der Veranstaltung durch das Los ermittelt. Die Ziehung der Lose (Kuverts mit Kärtchen, beschriftet mit Zahlen von 1 bis zur Anzahl der Bewerber/-innen) durch die Bewerber/-innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Sollte ein/eine Bewerber/-in nicht zur Losziehung erscheinen, so soll dessen/deren Los von einem Mitglied des Gemeindevwahlausschusses gezogen und damit die Reihenfolge bestimmt werden. Die Bewerber/-innen werden zur öffentlichen Bewerbungsvorstellung schriftlich eingeladen und über den Ablauf der Veranstaltung informiert.
2. Die Redezeit beträgt 15 Minuten je Bewerber/-in. Nach Ablauf von 14 Minuten wird der/die Redner/-in durch ein Klingelzeichen auf das Ende ihrer/seiner Redezeit aufmerksam gemacht. Sollte die/der Redner/-in nach Ablauf der Redezeit ihre/seine Rede trotzdem fortsetzen, so wird sie/er mündlich darauf hinzuweisen, dass die Redezeit beendet ist. Nach Ablauf von 16 Minuten wird das Mikrofon des/der Redners/-in abgeschaltet.
3. Wenn ein/eine Bewerber/-in im Zeitpunkt des Beginns der für ihn/sie bestimmten Redezeit nicht anwesend ist, so wird die Veranstaltung für 15 Minuten unterbrochen. Sollte der/die Bewerber/-in während dieser Unterbrechung doch noch erscheinen, so hat er/sie trotzdem Anspruch auf die volle Redezeit von 15 Minuten. Bei einem Erscheinen nach Ablauf der für sie/ihn zuvor festgelegten Redezeit hat sie/er keinen Anspruch mehr auf eine persönliche Vorstellung.
4. Die Bewerber/-innen sind während der offiziellen Vorstellung im Saal anwesend. Im Anschluss an die Vorstellung findet eine Fragerunde oder Diskussion statt. Auf der Bühne steht ein weiterer Tisch, an dem die Bewerber/-innen während der im Anschluss an die offizielle Vorstellung stattfindenden Diskussion sitzen.

5. Die Bürger im Saal erhalten Gelegenheit, Fragen an die Bewerber/-innen zu stellen. Um möglichst vielen Bürgern Fragen zu ermöglichen, wird je Fragesteller/-in immer nur eine Frage zugelassen. Die Fragen sind zur Vermeidung einer überlangen Diskussionsrunde kurz und prägnant zu formulieren. Die Dauer der Diskussionsrunde sollte 1 Stunde nicht überschreiten. Die Bewerber/-innen sollen die Fragen möglichst kurz beantworten, wobei eine Antwortzeit pro Frage von max. 3 Minuten nicht überschritten werden soll. Den Bewerbern/-innen ist im Anschluss an die Diskussion ein Schlusswort (Dauer 3 Minuten) gestattet.
6. In der ersten Reihe werden Plätze für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses reserviert. Weitere Plätze werden für Pressevertreter/-innen und Stadträte/-innen reserviert.
7. Auf der Bühne wird ein Rednerpult, ein Tisch, an dem als Versammlungsleiter der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und zwei Bedienstete der Stadtverwaltung sitzen sowie ein weiterer Tisch, an dem die Bewerber/-innen sitzen, stehen.
8. Die Stadtverwaltung wird im Saal für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (Rotes Kreuz, Saalordner, Polizei, Gemeindevollzugsbeamte usw.) sorgen.

### **Gemeindevwahlausschuss**

Für die Oberbürgermeisterwahl ist ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden, den der Gemeinderat wählt. Nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) obliegt diesem die Leitung der Gemeindevahlen (Oberbürgermeisterwahl) und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei einer eventuell erforderlichen Neuwahl würde nach § 21 Abs. 1 KomWO der Gemeindevwahlausschuss fortbestehen.

Die Beisitzer und in gleicher Zahl die Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG kommt der Oberbürgermeisterin die Funktion der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes zu; dabei wird ihr diese Funktion nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde übertragen.

Die Stellvertretung in dieser Funktion als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses regelt sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts (§§ 48, 49 GemO). Es gibt demnach bei dieser Konstellation in der Regel keine Wahl eines besonderen Stellvertreters für den Vorsitz. Das bedeutet, im Falle einer sonstigen Verhinderung im Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses wird die Oberbürgermeisterin von ihren Stellvertretern im Amt nach §§ 48, 49 GemO vertreten. Eine sonstige Verhinderung liegt z.B. vor bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses.

Bei mehreren Stellvertretern richtet sich die Reihenfolge der Vertretung nach § 49 Abs. 3 Satz 3 GemO. Das bedeutet, dass (neben dem Ersten Bürgermeister) die Beigeordnete ständig, also nicht nur im Falle der Verhinderung, im zugeteilten Geschäftskreis die Vertretung der Oberbürgermeisterin wahrnehmen kann. Darüber hinaus vertritt nach § 48 Abs. 1 S. 4 GemO der ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats die Oberbürgermeisterin, soweit die Beigeordneten ebenfalls verhindert sind.

Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung der Oberbürgermeisterin auch alle ihre Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten auch schon vorsorglich wählen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG). Die Verwaltung schlägt für diesen Fall Herrn Michael Siegel (Fachbereichsleiter Recht, Sicherheit und Ordnung) vor.

Die Mitglieder des GWA dürfen in keinem anderen Wahlorgan tätig sein.

Es wird vorgeschlagen für die Oberbürgermeisterwahl einen Gemeindewahlausschuss mit fünf Beisitzer/-innen und Stellvertreter/-innen aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen

### **Besetzungsvorschlag:**

	<b>Vorsitzende</b>	<b>Stv. Vorsitzende/r</b>
<b>Verwaltung</b>	Ursula Keck, Oberbürgermeisterin	Daniel Güthler, Erster Bürgermeister, Martina Koch-Haßdenteufel, Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister Robert Müller, Michael Siegel, Fachbereichsleiter (durch Wahl)
<b>Gemeinderat/Fraktion/ Wahlberechtigte</b>	<b>Beisitzer/in</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
CDU		
GRÜNE/DIE LINKE		
FREIE WÄHLER		
SPD		
FDP		

Die Fraktionen werden gebeten, spätestens zur Gemeinderatssitzung am 26. Januar 2023 ihre Vertreter/-innen in den Gemeindewahlausschuss zu benennen.

Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses werden voraussichtlich folgendermaßen terminiert:

- Mi, 31.05.2023, 18:00 Uhr: Zulassung der Bewerbungen
- Di, 13.06.2023, 19:00 Uhr: Bewerbervorstellung
- Mo, 26.06.2023, 18:00 Uhr: Feststellung Wahlergebnis
  
- Mi, 28.06.2023, 18:30 Uhr: Zulassung der Bewerbungen (Neuwahl)
- Mo, 10.07.2023, 18:00 Uhr: Feststellung Wahlergebnis (Neuwahl)

**Hinweis:**

In 2023 findet eine Änderung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften statt. Diese wird voraussichtlich erst zum 01.07.2023 in Kraft treten. Daher gilt für die bevorstehende Wahl die bisherige Fassung der Gemeindeordnung. §§ 45 und 46 finden in der vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung auch bei einer Neuwahl, die erst nach Inkrafttreten stattfindet, Anwendung.

Die Stelle der/des hauptamtlichen

## **Oberbürgermeisters/-in (m/w/d)**

der Großen Kreisstadt Kornwestheim (rund 34.000 Einwohner) ist nach Ablauf der Amtszeit der Stelleninhaberin zum 9. August 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 25. Juni 2023**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 9. Juli 2023**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens **am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und spätestens am **Dienstag, 30. Mai 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Kornwestheim, zu Händen der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim, in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "**Oberbürgermeisterwahl**" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **50 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung, Wahlamt, kostenfrei ausgegeben);
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 104 Nr. 2 BGB vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- **Unionsbürger** (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 26. Juni 2023**, und endet am **Mittwoch, 28. Juni 2023, 18:00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Den zur Wahl zugelassenen Bewerbern (m/w/d) wird Gelegenheit zu einer öffentlichen Vorstellung gegeben. Diese ist für Dienstag, 13. Juni 2023, vorgesehen.

Die derzeitige Stelleninhaberin wird nicht für eine weitere Amtszeit kandidieren.